

Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. November 2024

Gemeinde: Bachs

Bezirk Dielsdorf

BFS-Nr.: 81

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise				
Total	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
467	243	21	0	221	1

Vorlage 1:

Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
242	0	0	242	140	102	

Diese Resultate waren zum Zeitpunkt des Protokoll-Ausdrucks noch nicht von der Oberbehörde freigegeben

Vorlage 2:

Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete)

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
242	2	0	240	139	101	

Diese Resultate waren zum Zeitpunkt des Protokoll-Ausdrucks noch nicht von der Oberbehörde freigegeben

Vorlage 3:

Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
239	0	0	239	133	106	

Diese Resultate waren zum Zeitpunkt des Protokoll-Ausdrucks noch nicht von der Oberbehörde freigegeben

Vorlage 4:

Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
239	6	0	233	137	96	

Diese Resultate waren zum Zeitpunkt des Protokoll-Ausdrucks noch nicht von der Oberbehörde freigegeben

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden keine technischen Hilfsmittel eingesetzt. Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

SekretärIn/SchreiberIn:

1. Mitglied:

2. Mitglied:

Dieses Protokoll ist sofort nach der Unterzeichnung mit A-Post an die folgende Adresse zu senden:
Statistisches Amt, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8090 Zürich.

Die Stimmzettel, die Stimmrechtsausweise und die Hilfsunterlagen sind bis zum Abschluss aller Rechts-
mittelverfahren bei der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.